VI. Jahrgang. September—Oktober. No. 5

Zeitschrift
für
HEBRÆISCHE BIBLIOGRAPHIE

Unter Mitwirkung namhafter Gelehrter
herausgegeben
von
Dr. A. Freimann
und
Dr. H. Brody.

Redaktion: Dr. A. Freimann
Frankfurt a. M.
Obermainstrasse 4.

Verlag und Expedition:
J. Kauffmann
Frankfurt am Main
Börnestrasse 41.
Telephon 2846.

Jährlich
erscheinen 6 Nummern.

Abonnement 6 Mk. jährlich.

Literarische Anzeigen
werden zum Preise von
25 Pfg. die gespaltene Petitzeile angenommen.

Frankfurt a. M.

Die hier angezeigten Werke können sowohl durch den Verlag dieser Zeitschrift wie durch alle anderen Buchhandlungen bezogen werden.

1902.

I. ABTEILUNG.

Einzelschriften.

a) Hebraica.

HALPERN, S., חומת הדת והאמונה, 13 Vorträge über die Dogmen des Judenthums. Petrikau, Druck v. M. Zederbaum, 1902. (2) 142 S. 8⁰.

KASTEL, J., קול זמרה, Gelegenheitsgedichte mit persisch. Aufschriften. Jerusalem, Selbstverlag, 1901. 82 Bl. 8⁰. M. 3.—

MEISELS, A., חדושי נחלת בן יוסף, Erklärungen schwieriger Stellen im Traktat Ketubot. Lemberg, Selbstverlag, 1902. (2), 25 Bl. 2⁰.

PESIS, P., עיר דובנא ורבניה, Die Stadt Dubno und ihre Rabbiner, kurze Biographien sämmtlicher Rabbiner dieser Stadt vom Jahre 5360 (1600) bis zur Gegenwart. Krakau 1902. 36 S. 8⁰. M. 1.

[Die Arbeit enthält auch Berichtigungen und Zusätze zu den Aufsätzen des Rabb. Margulies im הצפירה. Wir bemerken: S. 7, Jesaja

Horowitz vgl. Rabbinowitz הערות ותקונים S. 5; S. 15, für die Behauptung, dass R. Meir Hakohen — Vater des ש״ך — Rabbiner in Dubno war, fehlt jeder Beweis; ebenso dafür, dass R. Sam. Horovitz (S. 14), Abr. Heilpern (S. 15) und Sal. Eph. b. Saul (S. 22) in Dubno als Rabbiner fungierten. *Mitteilungen* Lewinsteins, (Serozk), ersetzen keine Quellenangaben. S. 19: nach Belinson's שלמי אמוני ישראל I, 82, starb R. Joseph Joske 1700, nicht 1706, wie Verf. angiebt. — S. 24. Ueber Naftali Herz, vgl. Landshut, תולדות אנשי השם, S. 128; S. 25, Natan Horowitz approbierte das Werk שערי שמים (Ed. Dubno 1804, 4°) am 24. Adar 1804 als Rabbiner der Gemeinde Bjalejacerkow (שדה לבן) *B. F.*].

PESIS, P., עטרת הלוים, Biographie des R. Jesaja Horowitz und seiner Nachkommen, nebst Proben aus ihren Schriften. Warschau, Druck v. N. Sokolow, 1902. 80, (2) S. 8°. M. 1,50.

[Zu bemerken ist S. 54, dass zu den Schülern des R. Scheftel auch Abr. b. Benjamin aus Brest, Verf. d. זרע אברהם, Ed. Sulzbach 1685 gehört. S. 68: 1683, am 11. Tischri approbierte R. Jesaja Horowitz das Werk זרע אברהם. S. 79, Die Grabinschrift des Abr. Horowitz veröffentlichte bereits Pinner in seinem Katalog, S. 199. — *B. F.*]

RABBINOWICZ, H., תורת חיים, Hebräische Vorträge für das Trauerhaus, nebst Anhang: Hebräische Grabinschriften. Frankfurt a. M., J. Kauffmann, 1902. (6), 59 S. 8°. M. 1,50.

SINGIL, M., אמרי טעם, 160 Responsen über verschiedene Ritualvorschriften des Jore Dea. Warschau, Verlag v. J. Lew, 1902. (2), 173 S. 8°.

TASKIN, M., עטרת צבי, 18 Predigten verschiedenen Inhalts. Warschau, Verlag v. J. Lew, 1901. 210 S. 8°.

— — צבי תפארת, Predigten für die Festtage des ganzen Jahres. Petrikau, Druck v. M. Zederbaum, 1901. 67 S. 8°.

WEISSBREM, J., Vision über die Zionisten und ihre Gegner. Warschau 1902, 48 S. 8°.

ZUNZ, L., שיורי קומץ המנחה, Vorträge für die hohen Feiertage, nebst einigen Sabbat-Vorträgen. Petrikau, Druck v. M. Zederbaum, 1901. 116 S. 8°.

---

b) Judaica.

ALEXANDER, CARL, Die hygienische Bedeutung der Beschneidung. Vortrag gehalten im Liberalen Verein der Synagogengemeinde in Breslau am 15. April 1902. Breslau, Verlag J. Kauffmann in Frankfurt a. M., 1902. 20 S. 8°. M. 0,60.

[Vgl. oben S. 124.]

BARON, D., Ancient scriptures and the modern jew. London, Hodder, 1900. 356 S. 8°. 6 s.—

BERNFELD, S., Die heilige Schrift, nach dem masoretischen Text neu übersetzt und erklärt, nebst einer Einleitung. Berlin, Calvary & Co., 1902. 886 S. 8°.

[Eine Bibelübersetzung ist eine der schwierigsten und undankbarsten Arbeiten. Sie ist schwierig, denn es gilt hier einerseits das Produkt einer längst vergangenen Zeit und eines der europäischen Kultur fremden Volksstammes in eine moderne Sprache zu übertragen, und andrerseits um der Bedeutung des Inhalts willen die Treue gegen die kleinsten Einzelheiten zu wahren. Und sie ist undankbar, denn unter tausend Lesern kennt kaum einer die Schwere der vollführten Arbeit, unterzieht sich kaum einer der Mühe, den Gründen nachzuforschen, die den Uebersetzer im Einzelfalle zu dieser oder jener Uebersetzung veranlasst haben. Und selbst die berufenen Kritiker glauben ihre Pflicht erfüllt zu haben, wenn sie einige Proben herausgreifen, ihren Beifall zollen oder Ausstellungen machen und danach das ganze Werk empfehlen oder verwerfen. Unterwirft man Bernfelds Bibelübersetzung einer eingehenden Prüfung, so ist das Urteil dahin zusammenzufassen [1]: Vf. hat durch Benutzung alter jüdischer Kommentatoren, die erst in jüngster Zeit zugänglich geworden, sowie der neueren Arbeiten Luzzatto's und Ehrlich's einer Reihe von guten Erklärungen Verbreitung verschafft und an vielen Stellen auch selbständig Annehmbares geboten. In der Einleitung hat er das für den modernen Bibelleser Wissenswerte zusammengestellt. Doch ist er in der Behandlung des Stoffes nicht konsequent geblieben. Er wollte — obwohl er selbst auf bibelkritischem Standpunkt steht — in einer für Haus und Schule bestimmten Bibel eine traditionsgetreue Darstellung geben. Doch entspricht beispielsweise das Bild, das er vom Wesen des Prophetismus entwirft, nicht den Lehren der positiven Religionen. In der Uebersetzung ist es ihm gelungen, den Text lesbar und verständlich zu gestalten. Doch hat darunter die Ursprünglichkeit und Frische der biblischen Poesie stark gelitten. Verstösse gegen Grammatik und Stylistik und zahlreiche Druckfehler, die die jetzige Ausgabe entstellen, könnten bei einer Neuauflage entfernt werden. Doch wir wiederholen: Um der Schwierigkeit und Undankbarkeit derartiger Arbeiten willen gebührt dem Vf. aufrichtiger Dank. *Dr. J. Wohlgemuth.*]

BLOCH, MOSES, Das mosaisch-talmudische Strafgerichtsverfahren (24. Jahresbericht der Landesrabbinerschule in Budapest.) Budapest 1901. 71 S. 8°.

[Die vorliegende Arbeit ist eine Ergänzung einer 1882 erschienenen Arbeit des Vf.'s: Die Civilprozessordnung nach mosaisch-rabbinischem Rechte. Sie giebt in sechs „Hauptstücken" eine systematische und vollständige Uebersicht des mosaisch-talmudischen Strafgerichtsverfahrens. Es werden behandelt: 1) Strafen und Arten derselben 2) Von den Behörden des Strafgerichtes 3) Der Strafprozess 4) Das Verfahren bei der Einvernahme der Zeugen 5) Verhandlung der Richter 6) Verfahren bei Leibes- und Geldstrafen. Wie die ähnlichen Werke Blochs: die obenerwähnte Civilprocessordnung, das mosaisch-talmudische Erb-

---

[1] Die nähere Begründung und zahlreiche Belege haben wir in der Israelitischen Monatsschrift (Wissenschaftliche Beilage der „Jüdischen Presse") Jahrgang 1902 No. 2—5 gegeben.

recht, das mosaisch-talmudische Besitzrecht, der Vertrag nach mos.-talm. Recht, die Ethik in der Halacha u. a., giebt auch das vorliegende Werk dem Laien eine klare, gedrängte Uebersicht über die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften. Bei dem umfassenden Wissen und der bewundernswerten Gründlichkeit Blochs sind Fehler ziemlich ausgeschlossen. In der vorliegenden Arbeit sind die in Betracht kommenden Partieen aus den talmudischen u. rabbinischen Quellen zusammengestellt (da das Strafgerichtsverfahren nach dem Untergang des jüdischen Staates nur geringe praktische Bedeutung hat, kam fast nur Maimonides in Betracht) und nach gewissen Gesichtspunkten gruppiert. Vielfach sind Parallelen mit dem römischen Recht gezogen, doch begnügt sich Vf. damit, die Differenzen zusammenzustellen, von einer rechtsphilosophischen Behandlung finden sich nur schwache Ansätze. Ausserdem fürchten wir, dass eine gewisse apologetische Tendenz — selbstverständlich unbewusst — die strenge Wissenschaftlichkeit etwas beeinträchtigt hat. So heisst es bei Bloch S. 7 hinsichtlich des מכניסין אותו לכיפה „er wurde als unverbesserlicher Frevler erklärt und um ihn unschädlich zu machen und vielleicht dann doch zur Reue zu bewegen, in einen engen Raum eingesperrt und bei kärglicher Kost bis zu seinem Lebensende gehalten“ und ferner: „in diesem Falle — bei dem Mörder, dem der Mord nicht durch Zeugenaussagen nachzuweisen war — erfolgte ebenfalls die Haft bei schmaler Kost in einem engen Raume“. Dazu vgl. man die von B. selbst angegebenen Quellen Synhedrin 81 b; Maim. Synhedrin c. 18 § 4, 5, Rozeach c. 4 § 8, 9. *Dr. J. Wohlgemuth.*]

BUECHLER, A., Das Synedrion in Jerusalem und das grosse Beth-Din in der Quaderkammer des jerusalemischen Tempels. Wien 1902. 252 S. 8⁰.

[Die als Beilage zum 9. Bericht der „Isr. theologischen Lehranstalt in Wien“ erschienene Schrift ist reicher an Anregungen als an positiven Ergebnissen. Sie zeigt einschlägiges Wissen, grosses Geschick in der Darstellung und Gruppierung des Stoffes und eine kluge Berechnung, den Leser für das Ziel zu gewinnen. Und dennoch ist das Ziel nicht erreicht; man dankt, wenn man die Schrift gelesen hat, dem Verfasser für manche gute Anregung, aber man ist nicht überzeugt, dass das „Synedrion“ im *Talmud* nicht identisch sei mit dem „grossen Gerichtshof“ in der Quaderhalle. Man glaubt dieses dem Verfasser nicht, trotzdem er seine Objectivität soweit treibt, dass er fast jedem Beweise den er angeführt, alles, was denselben abzuschwächen geeignet wäre, gleich selber hinzufügte. Dem „obersten Gerichtshof“ muss der Vf. ein ausserordentlich grosses Arbeitsgebiet zuweisen, da er, was heutzutage besonders anzuerkennen ist, es verschmäht seinen Behauptungen gegenüber den Quellen die Beweiskraft abzusprechen. Derselbe „regelt den Kalender, die priesterlichen Abgaben, Einzelheiten des Opferwesens usw., trifft Bestimmungen über das Erlassjahr, den Scheidebrief, die Ehepakten, Anwendung des Gesetzes über falsche Zeugen d. h. über alle Fälle des religiösen Lebens und des Religionsgesetzes“. — Gehört aber z. B. die Anwendung des Gesetzes über falsche Zeugen und über Ehepakten zum Religionsgesetz, was gehört dann im Judentum nicht dazu, dass noch ein Forum, das „Synhedrion“, neben den ordentlichen Gerichten der Drei und Dreiundzwanzig nötig wäre? Was der Verf. eigentlich will, das ist nach dem Eindrucke seiner Schrift der Hauptsache nach etwas, was man in seinen Ausführungen als erwiesen zugeben kann, dass

nämlich das „Synedrion“ von dem das „neue Testament“ spricht, durchaus nicht der grosse Gerichtshof, sondern ein ähnlicher Gerichtshof gewesen sein mag, wie etwa derjenige, den allem Anscheine nach Herodes für seine unheilvollen persönlichen Zwecke einberufen, und dessen Mitglieder und Vorsitzenden er nach seinen politischen Gesichtspunkten ausgesucht hat. Davon abgesehen, dass der Beweis von Synhedrin XI, 2—4, wo die eine Mischna von ב״ד הגדול שבלשכת הגזית und die andere von einem ב״ד הגדול שבירושלים spricht, wie der Verf. selbst fühlt, unmöglich ist, kann überhaupt die Annahme, dass es ausser dem grossen Gerichtshof in der Quaderhalle noch ein „Synedrion“ als ständigen Gerichtshof gegeben habe, als ausgeschlossen angesehen werden. S. 42 führt der Verf. die Stelle an, aus der erwiesen ist, dass das Synedrion, das die Todesurteile vollzieht, in der Nähe des Altares seinen Sitz hatte, also jedenfalls in der Nähe oder innerhalb des Heiligtums. Nun braucht man nur die Mischna zu lesen: „Drei Gerichtshöfe waren da, einer am Eingange des Tempelberges, einer am Eingange des Heiligtums und einer in der Quaderhalle. Sie kamen zu demjenigen am Eingange zum Tempelberge und er sprach: So und so habe ich öffentlich gelehrt etc.“ Wie wäre es nun möglich, dass, wenn es noch einen anderen Gerichtshof, u. z. das eigentliche „Synedrion“, ausser jenen drei Gerichtshöfen und zwar in ihrer unmittelbaren Nähe gegeben hätte, die Mischna gerade diesen nicht nennt, der doch nach der Ansicht des Verf.'s das Abschliessende, die Verurteilung ausspricht und die Hinrichtung anordnet? Die Stelle Rosch ha-Schana I, 7, wo die Mischna von den Kohanim spricht, welche über Zeugenzulassung eine Vorentscheidung treffen, die dann der grosse Gerichtshof verwirft, hat, wie bereits Frankel annimmt (דרכי המשנה S. 60) den „Gerichtshof der Priester“ im Auge, der mit den Personalien sich beschäftigte, wohl zunächst um festzustellen, wer mit den Priestern sich zu verbinden geeignet sei. Es leuchtet daher ein, dass zur Feststellung der Persönlichkeiten, die als Zeugen über den Neumond aussagen sollten, der Gerichtshof der Kohanim die berufene Stelle war. Da das ב״ד של כהנים, wie besonders aus Ketuboth 12a hervorgeht, sich mit den auch mit dem Tempel nicht zusammenhängenden Angelegenheiten der Kohanim zu beschäftigen hatte, so ist die Bedeutung desselben, wie ich glaube, in folgender Weise zu erklären. Jeder Stamm hatte seinen Gerichtshof entsprechend dem Schriftwort: שופטים ושוטרים תתן לך בכל שעריך לשבטיך. Der Gerichtshof des Stammes hatte seinen Sitz natürlich in einer Stadt, die dem Stamme gehörte. Es ist daher selbstverständlich, dass auch die Priester und Leviten einen Gerichtshof für ihren gemeinsamen Stamm hatten. Da aber die Leviten und Priester kein eigentliches Stammesgebiet hatten — die Levitenstädte können nicht als solches angesehen werden — so ist das Heiligtum, in dem sie ihren Dienst hatten, der natürliche Sitz dieses Gerichtshofes, auch abgesehen davon, dass die meisten an ihn gelangenden Fragen mit dem Heiligtum in Verbindung standen. — *M. Horovitz* (Frankfurt a. M.).]

COHEN, H., The hygiene and medicine of the Talmud. Texas 1902, 16 S. 8°.

[Reprinted from „The university of Texas record“. Vol. III, nr. 4; vgl. oben S. 125]

ERBT, W., Die Purimsage in der Bibel. Untersuchungen über das Buch Ester und der Estersage verwandte Sagen des späteren

Judenthums. Ein Beitrag zur vergleichenden Religionsgeschichte. Berlin, C. Reimer, 1900. V, 92 S. 8°. M. 2,40.

[Erbt versucht nachzuweisen, dass die Estergeschichte einem Sagenkreis angehört, dem auch die Geschichten von Daniel, Judith, Tobit, Achiakar und Jona entstammen; diese Sammlung von Sagen über Könige aus der Zeit des Exils und der persischen Epoche soll bei den Juden schriftlich fixiert worden sein. In der Purimsage speziell sollen Elemente einer persischen Sage mit dem babylonischen Mythus von Marduk und Ischtar zusammen geflossen sein. Das Purimfest ist ursprünglich der Nikanortag, zu dessen Feier dann das Buch Esther die Entstehungsgeschichte liefern will. Sehr eigentümlich berühren in einer Schrift, welche biblische Bücher als Ueberreste der alten hebräischen Literatur untersucht, Sätze wie „Dem Buche Ester gebührt in der Bibel eines evangelischen Christen kein Platz". Die Urteile, die der Verf. gelegentlich über das moderne Judentum abgiebt, stehen auf der Höhe Houston Stewart Chamberlain'scher Weisheit. — *H.*]

EPSTEIN, A., Le retour de Rab en Babylonie d'après M. Isaac Halévy (Extrait de la R. É. J. XLIV. 1902). Paris, Durlacher, 1902. 20. S.

[Halevy hat in דורות הראשונים II Cap. 14—17 des Abschnittes בבל וארץ ישראל (S. 210—23) die Behauptung aufgestellt, Rab habe 219 Palästina verlassen, nachdem Rabbi schon 192 gestorben war. Dem tritt Epstein in der vorliegenden sorgfältigen und gediegenen Untersuchung entgegen. Er bespricht zunächst den Stand der Frage und setzt die verschiedenen über diesen Punkt ausgesprochenen Ansichten auseinander, wobei Halevy's Angriffe auf Rapoport und Grätz zurückgewiesen werden. Was Halevy gegen letzteren vorbringt, richtet sich nur gegen einen vom Uebersetzer ins Hebräische gemachten Zusatz, der in dem von H. nicht benutzten Original nicht steht. Im zweiten Capitel widerlegt Epstein schlagend die von H. beigebrachten Beweise aus dem Talmud, die teils auf Missverständnis, teils auf Corruption oder falscher Citierung der Texte beruhen. Im 3. Capitel wird die Unmöglichkeit von H.'s These nachgewiesen. Die Emendation[1]) H.s im Scherirabriefe: וביומי דר' יהודה נשיאה statt וביומי דרבי, ist unmöglich. Die Worte בתר רבי [die übrigens nach ed. Neubauer S. 28 nur in den Hss. der spanischen Recension stehen, aber nach S. 182 in dem in der Londoner Hs. erhaltenen Auszug, der nach S. XII. auch zu dieser Rec. gehört, fehlen] widersprechen dem durchaus nicht. Dass Rab zu Lebzeiten Rabbis nach Babylonien ging, bezeugen auch Seder Tanaïm Weamoraïm und Samuel ben Chofni. Schliesslich bespricht E. noch den von Halevy nicht erkannten Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Mischna und der Gründung der Hochschulen in Babylonien. In einer Anmerkung am Schlusse des Artikels antwortet Epstein auf zwei gegen einen früheren, auf Halevy's Werk bezüglichen Artikel „Les Saboraim" (R. É. J. XXVI 222—36) gerichtete Angriffe. Diese Bemerkungen richten sich gegen Nacht's Verteidigung Halevy's[2]). Da man sich noch neuerdings auf diese „Widerlegung" des Epstein'schen Artikels berufen hat,

---

[1]) Diese Correctur weist auch Hoffmann in dieser Ztschr. V S. 105 zurück.

[2]) Nacht, A., Einst und jetzt in der jüdischen Wissenschaft (ZfHB. V, 119 verzeichnet).

möchte ich noch ein paar Bemerkungen über dieselbe hier anschliessen. Grätz IV[3] S. 388 (hebr. Uebers. II S. 467) und Brüll, Jahrbücher II, 26 u. ö. bezeichnen den 499 verstorbenen Rabina als Rabina II. Trotzdem wagt Nacht S. 14 zu behaupten, dass diese Forscher nirgends von nur zwei Rabinas sprächen. — Dass sich יומא 78 auf Rabina I bezieht (diesen meint Epstein natürlich, wenn er S. 227 Anm. von einem Rabina plus ancien spricht, wie der Text, auf den sich die Anm. bezieht, ausdrücklich sagt) behauptet auch Atlas in ס׳ השנה I S. 106 Anm., der, wie Epstein, Rabinas Antwort nach dem Vorgang der תוספות ישנים z. St. für ausweichend hält; Nacht bestreitet das ohne jegliche Begründung. — S. 51 unterdrückt N. den Satz „car il discute aussi bien avec l'Amora Rabina qu'avec le Sabora R. Aha", auf dessen Schluss sich der Hinweis auf Brüll einzig und allein bezieht, und zieht diesen Hinweis auf den vorhergehenden Satz (der eine Schlussfolgerung Epstein's enthält), um S. 56 daran die Frage zu knüpfen, wo Brüll bewiesen habe, was E. in eigenem Namen behauptete. Uebrigens gehörte R. Jose, wie Brüll l. c. S. 23 ausführt, in den ersten 14 Jahren seiner Wirksamkeit der Amoräerperiode an, wenn er auch von Anfang an die saboräische Richtung eingeschlagen hat. Die anderen Saboräer waren nicht Schulhäupter (Brüll Anm. 22 Ende. S. 25). — Der Satz והוו רבנן סבוראי, von dem N. behauptet, er stände in keiner Ausgabe, obwohl Epstein l. c. S. 228 Note 2 drei Ausgaben, in denen er vorkommt, anführt, steht in sämmtlichen Hss. der französichen Recension (Neubauer S. 34 Note 17) und in den Auszug in Ms. London (Ib. S. 46)! — S. 59 findet N. einen Widerspruch in Scheriras Aufzählung R. Rabais unter den Saboräern, „wenn er in demselben Atemzuge uns sagt, dieser R. Rabai war gar nicht mehr Saboräer, sondern Gaon". Scherira erwähnt das aber nur als Ansicht Einiger: ואמרין דגאון הוה, wie N. auf derselben Seite richtig citiert. — S. 60 vermutet N. ganz willkürlich, R. Rabai habe 20 Jahre nach R. Jna und R. Simuna die Schule geleitet, und behauptet im nächsten Abschnitt, dass diese Zahl nach Scherira feststände! — Zu der Gleichsetzung von ר׳ גיזא und ר׳ עינא vgl. Brüll S. 41 Anm. 57. — S. 67 übersetzt N. Epsteins Worte „le Séder Tanaïm we Amoraïm qui ne compte pas R. Rabai parmi les Saboraims" „welcher R. Rabbai nicht mehr unter die Saboräer zählt" und fügt zu dem von ihm eingeschobenen Worte „mehr" die Anmerkung hinzu: „Er erwähnt ihn überhaupt nicht!" — S. 68 Anm. kennt er nur 2 Ausgaben des ס׳ תר״א! Daraus ist wohl auch die Anm. zu S. 69 zu erklären. — S. 73 Anm. fragt N., wo Brüll etwas derartiges sage, obgleich Epstein S. 232 Note 9 die Stelle anführt (doch muss es dort S. 42 statt 47 heissen). — S. 74 hätte er Epsteins Definition von הוראה S. 233 Note 3 vollständig anführen müssen. — S. 77 berührt die Verwechslung R. Jehuda's mit R. Jehuda bei Meïri in keiner Weise den Kern der Sache. — Die Reihe der Proben von Nacht's unehrlicher Kampfweise beschliesse sein Versuch, Halevy's Correctur von Rabina's II. Todesjahr zu retten. Rabina II. starb, nach Scherira, Mittwoch den 13. Kislew 311 Sel. = 499 p. Chr. Halevy will dafür 475 oder 476 setzen. Dagegen macht Epstein mit Recht darauf aufmerksam, dass der 13. Kislew weder in dem genannten Jahre, noch in dem vorhergehenden 474 auf Mittwoch fiel, wohl aber im Jahre 472 = 4233. In diesem Jahre könne aber Rabina nicht gestorben sein, da sein Vorgänger erst 785 Sel. = 474 starb. Nacht kann sich diesen Thatsachen nicht entziehen, beseitigt aber S. 25 in radikaler Weise jede Schwierigkeit, indem er das Jahr 785 Sel. auf das Jahr 4233 verlegt und Rabba

Tusfaah ganz am Anfang dieses Jahres sterben lässt! Ein Irrtum ist hier wohl umsoweniger anzunehmen, als S. 23 das Jahr 811 Sel. richtig dem Jahre 4260 gleichgesetzt und S. 25, wo Epsteins Anm. (4 zu S. 277) citiert ist, vorsichtshalber die Angabe 4233 = 4 7 2 unterdrückt wird. Schliesslich möchte ich noch kurz auf die sonstigen Beurteilungen von Halevy's Werk hinweisen, soweit es sich nicht um populäre Tendenzartikel in jüdischen Zeitungen handelt. D. Hoffmann in dieser Zeitschrift V S. 100—107 weist trotz des günstigen Gesamturteils H. sehr schwere Fehler nach. Vgl. auch seinen Artikel in der „Israelitischen Monatsschrift“ 1901 Nr. 7—10. Eine eingehende Würdigung des zweiten Bandes bietet Bacher in R. É. J. XLIV S. . . Ueber den 3. Band vgl. den sehr beachtenswerten Artikel von Atlas in Sokolow's ס' השנה I S. 102—24 und Elbogen, „Die neueste Construktion der jüd. Geschichte“ MGWJ. XLVI S. 1—48[1]). Ref. wird seinerseits an einem anderen Orte auf Halevy's Werk zurückkommen. *A. Marx*].

FRY, T. C., The book of Genesis. With introduction, notes, maps. London, Rivington, 1901, 160 S. 8°. 1 s. 6 d.

GATT, G., Sion in Jerusalem, wie es war, und wo es lag. Nach den Angaben der alten Urkunden mit Bezug auf die diesbezüglichen Ansichten der Gelehrten. Mit dem Bilde des Verf.'s, einem Anhange u. 2 Plänen. Brixen, Buchh. d. kath.-polit. Pressvereins, 1901. 142 S. 8°. M. 3.

GOLDBERG, A., Die jüdischen Mathematiker und die jüdischen anonymen mathematischen Schriften, alphabetisch geordnet mit Angabe ihrer Zeit, zugleich ein Index zu M. Steinschneider's Mathematik bei den Juden. Frankfurt a. M., J. Kauffmann, 1901. 12 S. 8°. M. 1.

[Steinschneider hat seine grundlegenden bibliographischen Untersuchungen zur „Mathematik bei den Juden“ mit einer durch den geringen verfügbaren Raum bedingten mehr summarischen Betrachtung der Zeit von 1501—1550, die seinen Beitrag zur Festschrift Cantor bildet,[2]) abgeschlossen. Damit war ein Gesamtregister zu der umfangreichen Arbeit, die sich allein durch 8 Jahrgänge der „Bibliotheca Mathematica“[3]) hindurchzieht, notwendig geworden. *Adeline Goldberg*, Steinschneiders fleissige Mitarbeiterin, hat in dem vorliegenden Index diese Aufgabe in dankenswerter Weise gelöst. Der „Index“ ist mehr als eine blosse alphabetische Aufzählung von Autoren mit dem Nachweise der Jahrgänge und Stellen, in denen sie behandelt oder citiert sind. Er fügt vielmehr jedem Namen die — oft wenigstens ungefähre — Zeit hinzu, in die der Autor zu setzen ist, verzeichnet, unter entsprechender

---

[1]) Ohne hier auf Elbogen's Artikel weiter eingehen zu wollen, kann ich mein Bedauern nicht unterdrücken, dass E. sich dazu hat hinreissen lassen, einen ausserordentlich scharfen Ton gegen Halevy anzuschlagen. Wenn man sich über Halevy's Angriffe auf seine Vorgänger entrüstet, sollte man nicht in den gleichen Fehler verfallen!

[2]) Abhandlungen z. Gesch. d. Mathematik IX, p. 473—483.

[3]) 1893—99 und 1901.

Hervorhebung, auch fragliche Schreibweisen der Namen und bildet so, über den Rahmen seiner eigentlichen Zweckbestimmung hinaus, einen schätzenswerten Beitrag zur jüdischen Literaturgeschichte. — Der erste Teil des „Index" giebt die Autoren in alphabetischer Folge, der zweite die Anonyma. Die äussere Einteilung ist geschickt in der Weise getroffen, dass die Buchstaben a bis i die Jahrgänge der Zeitschriften bezeichnen, die die Arbeit enthalten. Ein kurzer „Schlüssel" giebt ein nach Paragraphen bezw. Zeitabschnitten geordnetes systematisches Inhaltsverzeichnis des Ganzen. — *F. Kauffmann, Frankfurt a. M.*]

NEUBUERGER, FR., Das Sonderrecht der gemeinen Judenschaft zu Fürth und in dessen Amt im achtzehnten Jahrhundert. I. Das Verfassungsrecht, historisch-dogmatisch dargestellt. Fürth-Nürnberg, Commissionsverlag von Lewy Rosenberg, 1902. 48 u. 4 S. 8°. (S.-A. aus Monatsschrift für Gesch. u. Wissensch. des Judenthums 1901.)

[Die gemeine Judenschaft in Fürth und in dessen Amt ist diejenige kirchlich-politische Körperschaft, die 1717, also etwa zweihundert Jahre nach der ersten Ansiedelung, auf Grund eines Vergleiches zwischen den markgräflich Ansbach'schen und den domprӧpstlich Bamberg'schen Juden, welche im Gebiete der Hofmark Fürth wohnten, und bis zum neuen Judengesetz in Bayern von 1813 fortbestand. (p. 5). Diese Körperschaft war ein völlig autonomes Gebilde mit staatsrechtlichem Character (p. 11) und bot den Juden den ganz besonderen Vorteil, dass sie die Schutzverwandtschaft direkt übernehmen konnte, und dass ihre Zugehörigen, auch wenn sie im Auslande lebten, nebst ihren Kindeskindern, ewig den Schutz der Körperschaft genossen. Diese Körperschaft wurde regiert auf Grund des schutzherrlichen Reglements und der darauf aufgebauten Satzungen, die dem Verf. der vorliegenden Schrift in verschiedenen Manuscripten und seltenen Drucken aus dem Fürther Gemeinde-Archiv vorlagen und von ihm nicht veröffentlicht, wohl aber einer lichtvollen, klaren Erörterung unterzogen werden. Das Buch behandelt in streng juristischer Beweisführung 1) den Umfang und die rechtliche Natur der Gemeinschaft (p. 8) und die Schutzverwandtschaft (p. 11), 2) die Selbstregierung und ihre Organe, deren unverantwortliche, die weltliche (p. 22) und die geistliche (p. 30) oberste Behörde bilden, deren verantwortliche durch die Kollegialbehörden im Ehrenamt (p. 37) und die besoldeten Beamten (p. 44) repräsentiert werden, 3) am Schluss die Funktionen der Körperschaft. (p. 44). Ueberall werden die staatsrechtlichen Grundlagen und Parallelen mit den Verhältnissen anderer Städte und Staaten gegeben. Zu bemerken ist zu S. 20, dass ähnliche Vorrechte, wie in Fürth die jüdische Gemeinde auch an anderen Plätzen hatte, z. B. in Livorno; in vielen mährischen Gemeinden gab und giebt es noch völlig autonome jüdische Communen mit allen Rechten der Selbstverwaltung. — Die weiteren Abhandlungen, die der Verf. in Aussicht stellt, werden bei den Vorzügen seiner Arbeit und der Wichtigkeit des Gegenstandes in Fachkreisen allgemeines Interesse finden. — *J. E.*]

PRAETORIUS, F., Ueber die Herkunft der hebräischen Accente. Berlin, Reuther u. Reichard, 1901, V, 54 S. 8° M. 4.

ROSENBAUM, E., Une conférence contradictoire religieuse et scientifique sur l'anatomie et physiologie des organes génitaux de

la femme a l'école de Rami, fils de Samuel et de Rabbi Yitshac, fils de Rabbi Yehoudou a la fin du 2me siècle. Extraite du Talmud, traité de la „Menstruation" traduite et expliquée. Francfort s. M., J. Kauffmann, 1901. 89 S. 8° M. 3.

[Vgl. oben S. 125.]

SCHWARZ, A., „Der hermeneutische Syllogismus" in der talmudischen Litteratur. Karlsruhe, J. Bielefeld, 1901. 192 S. 8°..

[In vorliegender Schrift begrüssen wir eine ganz gediegene Arbeit. Sie handelt über den קל וחומר — eine der 7 Hillel'schen und die erste der 13 von R. Ismael aufgestellten מדות, mittelst welchen die hl. Schrift ausgelegt wird. Der Kal-Wachomer ist durch die ganze talmudische Literatur verbreitet, er ist Jedem, mit dieser Wissenschaft auch nur halbwegs vertraute, so bekannt, „wie Mar Samuel die Strassen Nehardea's bekannt waren." Und doch bietet er nicht geringe Schwierigkeiten. Schon „an der monströsen Zusammensetzung eines Adjectivum oder meinetwegen eines Substantivum concretum mit einem Substantivum abstractum zu einem Kunstausdrucke", meint Schwarz „kann Niemand gedankenlos vorübergehen" (S. 8). Und nun erst die einseitige Benennung dieses Schlussverfahrens. Wir schliessen ja ebensowohl vom Leichtern auf das Schwerere, wie auch umgekehrt, vom Schweren auf das Leichtere; warum also heisst die Regel קל וחומר und nicht auch חמור וקל? (S. 15 ff.). Schwarz glaubt nun zuvörderst an der Hand mehrerer Belege constatieren zu können, dass diese Auslegeregel vom Hause aus קוֹל וחומר geheissen hat (S. 10). Was bedeutet aber, oder was besagt dieser Name mehr als der frühere? Wodurch ist jetzt jene Schwierigkeit behoben? Darauf antwortet Schwarz, nachdem er zuvörderst alle Phasen des ק״ח durchgegangen ist: „קול וחומר sind . . . genau solche Beziehungen für das Besondere und Allgemeine dem Umfange nach, wie es פרט וכלל für das Allgemeine und Besondere dem Inhalte nach sind." (S. 111 vgl. auch S. 110 unten). Wir haben es hier also mit einem Aristotelischen Syllogismus zu thun, dem es gar nicht auf Leicht und Schwer, sondern einzig und allein auf das Allgemeine und Besondere ankommt. Demnach ist es auch ganz natürlich, dass die Conclusion nichts mehr enthalten darf, als in den Prämissen enthalten ist. Das braucht nicht erst aus der Bibel bewiesen zu werden. Der Syllogismus hat sich jedoch erst später Eingang in die Schulen verschafft, in dem das ältere Schlussverfahren „einfach ein Concludiren vom Leichtern auf das Erschwerte war" (S. 127). Dass bei einer proportionellen Steigerung die Conclusion über die Prämisse nicht hinausgehen darf, das muss allerdings bewiesen werden. Die babylonischen Amoräer also, die die ק״ו-Regel aus der Bibel deducieren, setzen die frühere Auffassung des Kol-Wachomer voraus (Ibidem). — Die ganze Arbeit ist in drei Teile geteilt: I. Der Kol-Wachomer; II. Die Entwickelungsphasen des Kol-Wachomer; III. Die Syllogistik des Kol-Wachomer, die zusammen in folgende 13 Kapitel zerfallen: Die Theorie des K. W.; die Refutation des K. W.; die Restitution des K. W.; die Amplification des K. W.; die Anticipation des K. W.; der Schluss in der Bibel; der Schluss im sopherischen Zeitalter; der hermeneutische Schluss; der restringirte hermeneutische Schluss; die restringirende Form des hermeneutischen Schlusses; der Schluss vom Besondern auf das Allge-

meine; der Fehlschluss und der Trugschluss und endlich die Conversion. — Und nun mögen uns einige Bemerkungen gestattet sein. Das Wörtchen קל sei auch meines Erachtens weder Adjectivum, noch Substantivum, wohl aber Part. act., wie denn auch חומר Participium ist, und heisst: erleichternd — erschwernd. Aehnliche Participien der ע״ע-Stämme giebt es ja in Menge. Wenn der handschriftliche „Sifra" aber קֹּל liest, so kann es nur der Infinitiv sein, dann muss aber dem entsprechend auch die zweite Hälfte dieser Auslegeregel חמור, (= erleichtern — erschweren) heissen und nicht חומר. Dass aber קול das „B e s o n d e r e" bezeichnen soll, wird kein auch nur halbwegs mit dem Geiste der hebräischen Sprache Vertrauter zugeben können. Gerade bei der vom Verf. angeführten Jeruschalmi-Stelle: קל וחומר בנזיר טהור קל וחומר בנזיר טמא (S. 9), wird es doch wohl Niemandem einfallen an etwas „Besonderes" und „Allgemeines" dem Umfange nach zu denken. Hier ist doch von nichts Anderm die Rede, als von Erleichterung und Erschwerung, wie schon die betreffenden Mischnas deutlich lehren. Nur ist die Jeruschalmi-La. corrumpiert und muss lauten: קל בנזיר טהור שאינו סותר אלא [בתער, וחומר שסותר בו] שלשים; וחומר (שהוא סותר בו שבעה, וקל) בנזיר טמא ש(ב)כולן סותרין [וקל (וחומר)] שהוא סותר בו שבעה . . . Die Zahl 7 findet nur bei einem Nasiräer statt, der unrein geworden ist, u. zw. als Reinigungstage, aber bei einem נזיר טהור kann doch nicht von 7, sondern vielmehr von 30 Tagen die Rede sein. Um aber der oben erwähnten Frage zu begegnen, welche Schw. lange nicht zur Ruhe kommen liess, sei bloss bemerkt, dass das Waw im „wachomer" durchaus kein Waw copulativum ist, sondern vielmehr ein disjunktives Waw, im Sinne von „oder", hier also: erleichternd o d e r erschwerend, somit sind in unserem ק״ח, Kol we Chomer, beide Formen der Schlussfolgerung, gleichviel mittelst welchen Schlussverfahrens es geschieht, ausgedrückt. Was Schw. aber von der Dajo-Regel, zumal S. 130 (unten) behauptet, trifft nicht zu. Allerdings ist die La. unseres Sifre corrumpiert; allein betreffs ihres Sinnes kann man nicht fehlgehen, wenn man sich nur erst darüber klar ist, dass R. Achai b. Joschia doch irgendwo einen Anhaltspunkt gefunden haben muss, dass sie (Mirjam) der Ewige „doppelt" gescholten hat. Uebrigens lässt ja die La. wie sie sich im Jalkut erhalten hat, und die allein richtige ist, darüber gar keinen Zweifel aufkommen, wer hier die Dajoregel vorträgt. Dieselbe lautet (Num. § 742): ויאמר ה׳ אל משה ואביה ירק ירק בפניה הלא תכלם שבעת ימים, רבי[1]) אחאי בר יאשיהו אומר שתי נזיפות נזפה, אילו אביה ב״ו נזף בה צריכה שתהא נכלמת שבעה: אי מה אביה בשר ודם שבעה הקב״ה ארבעה עשר! דיו לבא מן הדין להיות כנדון, מה אביה בשר ודם ז׳ אף הקב״ה שבעה. „Und der Ewige sprach zu Moscheh: Wenn ihr Vater ihr in das Gesicht gespien hätte, würde sie sich nicht schämen 7 Tage? R. Achai b. Joschia sprach, doppelt hat Er sie gescholten; denn hätte sie ihr leiblicher Vater gescholten, würde sie sich 7 Tage schämen, wenn nun die Schande vor dem leiblichen Vater 7 dauert, so müsste sie ja dem Heiligen gepriesen sei Er, gegenüber 14 Tage dauern; allein mittelst Kol we Chomers kann nicht mehr gefolgert werden, als im Vordersatze enthalten ist." So und nur so ist die Stelle klar, demnach aber hat man wohl „in der Schule R. Ismaels von einer Deduction der Dajo-Regel aus dem Schriftworte gewusst." Uebrigens ist unser ק״ח nach der vom Verfasser selbst sehr gelobten Gersonidischen Auffassung (S. 74), ein ganz regelrechter Syllogismus. Ich concludiere nämlich:

[1]) Heilpern in סדר הדורות s. v. hat diese Stelle übersehen.

Die Strafe ob eines Vergehens gegen Gott ist doppelt so gross, wie die gegen den leiblichen Vater (Gersonides a. a. O.), wenn ein leiblicher Vater seine Tochter beschämt, so schämt sie sich 7 Tage: also dauert im ähnlichen Falle die Schande vor Gott 14 Tage! Auf eine Steigerung deuten ja auch die Worte: הלא תכלם שבעת ימים (folglich?) hin, sonst ist der ganze Satz überflüssig, und die Bibel hätte sich ihn wohl ersparen können. Wenn nun trotzdem die Doppelstrafe nicht erfolgt ist, obgleich Fehlschlüsse bei Gott ausgeschlossen sind, so hat uns offenbar Gott die Dajo-Regel lehren wollen: auf eine mittelst Conclusion festgesetzte Schuld keine grössere Strafe zu verhängen, weil wir ja dem Irrthume unterworfen sind, und im Urteilen leicht irren könnten. Demnach aber haben die babylonischen Amoräer den קו״ח wohlverstanden, und die Dajo-Regel ist uralt. — *Dr. Grünhut* (Jerusalem).]

SERAPHIM, B., Soothssayer Balaam: or, transformation of a sorcerer into a prophet. London, Rivington, 1901. 392 S. 8⁰.

SMITH, G. A., Modern criticism and the preaching of the Old Testament. London, Hodder and Stoughton, 1901. XII, 325 S. 8⁰.

VOGELSTEIN, H., Die Anfänge des Talmuds und die Entstehung des Christentums. Vortrag geh. zu Königsberg 1902. Königsberg i. Pr., Ostdeutsche Buchhandlung, 1902. 28 S. 8⁰.

WISE, STEPHEN S., The improvement of the Moral Qualities, an Ethical Treatise of the eleventh century by *Solomon ibn Gabirol.* New York, The Columbia University Press, 1901. IX u. 117 u. 47 (arab.) SS. 8⁰.

[Der Verf. will mit dieser, als erster Band der von R. Gottheil redigierten „Columbia University Oriental Studies" eingeführten Arbeit, dem seit langer Zeit gehegten Bedürfnis nach einer Ausgabe des arabischen Originals vom ethischen Werke des Ibn Gebirol (Tikkûn middôth ha-nnefesch) entsprechen. Der auf Grund der einzigen Oxforder Hschr. veranstalteten Textausgabe geht (S. 1—28) eine litterar-historische Einleitung voraus, in welcher über den Charakter dieser Schrift des jüdischen Philosophen, über ihre Quellen, ihre Stellung in der ethischen Litteratur, ihr Verhältnis zu verwandten Schriften (namentlich den „Herzenspflichten") sehr eingehend abgehandelt wird. — Der auf Grund des herausgegebenen Textes besorgten und von reichlichen Anmerkungen begleiteten engl. Uebersetzung (S. 29—103), folgt in Append. A. (S. 105—107) die Uebers. der Vorrede zur hebr. Uebersetzung des Jeh. ibn Tibbon, in Append. B. (S. 108—113) der Versuch eines Nachweises von Quellen und Parallelen zu den zahlreichen von Geb. citierten arabischen Sentenzen und Sprichwörtern. Dazu könnte noch reichliche Nachlese gehalten werden, die uns hier zu weit führen würde. Da die Bemerkungen zu dem edierten Text den Raum dieser Zeitschrift in ausgiebiger Weise in Anspruch nehmen, werden wir, uns mit obiger Inhaltsangabe begnügend, nicht näher auf die in der Einleitung behandelten Fragen und auf die Quellennachweise eingehen, sondern uns lediglich auf Bemerkungen zur Textausgabe und Uebersetzung beschränken. W. hat seine mit hebr. Buchstaben geschriebene Vorlage, von der auch eine photographische Probe beigefügt ist, in arabischen Buchstaben transscribiert, ein Verfahren, das wir nur billigen könnten,

wenn der Herausg. nicht andererseits in seiner Vorrede die Herausgebermaxime bekundete, seinen Codex „with the fewest possible changes“ zu reproducieren, ein Verfahren, das er in einem angehängten Versuche von „Corrections of the Arabic Text“ zu dem Geständniss steigert „the editor has closely followed the Ms. and has allowed the pecularities of the Judaeo-Arabic Script to remain unchanged“. Diese den philologischen Ansprüchen nicht eben genügende Methode führt nun das Uebel mit sich, dass wir gegenüber diesem „möglichst wenig“ oder überhaupt nicht emendierten Text den Vorteil entbehren, die Vorlage in ihrer natürlichen Gestalt vor uns zu haben, die uns die nach der Arbeit Wise's erst notwendig scheinende Constituierung eines correcten Textes in sichererer Weise ermöglichen würde, als wir es auf Grund von Schlüssen thun, die wir aus der nicht immer zuverlässigen Transscription auf die Gestaltung der Handschrift ziehen. Es wäre grausam, wollten wir den Herausg. für die auf Schritt und Tritt abgesprungenen diakritischen Punkte, durch die dem Leser nicht selten viel Verdruss verursacht wird, der bei sorgfältigerer Correctur zu vermeiden gewesen wäre, zur Verantwortung ziehen. Wir wollen uns nur mit den Uebelständen beschäftigen, die seine in dieser Ausgabe bethätigte Ansicht von der Transscription jüdisch-arabischer Texte mit sich führt, sowie auf einige evidente Editionsfehler eingehen, an denen nicht die in möglichst unveränderter Gestalt reproducierte Handschr. Schuld zu tragen scheint. Zunächst die Transscription. Bei aller vorgesetzten peinlichen Treue in der Wiedergabe des graphischen Bestandes der jüdischen Vorlage (eine Treue, die in diesem Falle nicht immer Tugend ist), erfordert ein solches Vorhaben einige Disciplinierung der in jüd.-arab. Handschriften häufig etwas nachlässigen und inconsequenten Orthographie. Darin ist der Verf. zu wenig radical vorgegangen. Wir wollen es ihm nicht anrechnen, dass er mit der Hamzasetzung (wie mit den Lesezeichen überhaupt) sehr geizig ist (نسل für نسُٔل 10, 20; 18, 2. جزايات für جزءيّات 18, 12; 27, 10 sind nur wenige Beispiele; 23, 25 hat der Verf. aus حياك trotz des Metrums حيّاك st. حياءَك gemacht); entschieden störend sind aber die allzugetreuen Wiedergaben in Fällen wie الايك, wo man in Ermanglung jedes Lesezeichens nur schwer = أولئك erkennt (19, 15), oder هالا für هؤلا (20, 16; 25, 5); ياول für يؤول (28, 4; 38, 24). Die jüd. Handschriften geben tešdidirtes ي gern mit ײ; das kann in arab. Transscription nicht nachgemacht werden (wie 15, 7 نبييين; 32, 9; 42, 20 العطيية). Unzulässig ist die defecte Schreibung العلم für العالَم. — Ganz ohne Bemerkung sollten auch nicht die gegen die Regeln der Grammatik verstossenden Stellen bleiben, wie Indicativ nach لم (12, 22; 20, 3; 32, 18) und أن (46, 20). Dass in solchen Handschriften der Objectaccusativ und andere Accusativrectionen nicht beachtet werden (10, 3. 10; 23, 14. 18; 24, 9; 38, 24), andererseits wieder Accusativ für Nominativ geschrieben wird (14, 12;

22, 12; 26, 22; 27, 2; 32, 3; 37, 14) ist ja im allgemeinen nicht selten; aber es ist nicht selbstverständlich, dass sie vom Herausgeber, mindestens bei arabischer Transscription, so ohne weiteres toleriert werden. — Einige grobe Fälle dieser Art hat er ja nachträglich in den leider zu wenig ausgiebigen „Corrections of the Arabic Text" selbst moniert, wo sich zu 34, 17 wieder der spassige Fehler كلبًا für قلبًا eingeschlichen hat. — Eine Anzahl selbständiger Versehen des Herausg. ist von den orthographischen und grammatischen Eigentümlichkeiten der Handschr. unabhängig. Da ich den Text des Hrn. W. nicht mit der zu Grunde liegenden Hschr. vergleichen kann, ist es mir nicht möglich, zu beurtheilen, ob seine zu verbessernden Lesarten nicht etwa auf V e r l e s u n g beruhen, wie sie ja dem ungeübten Auge leicht zustossen; oder ob bereits in der Hschr. Corrupteln vorhanden sind, die vom Herausg. richtig zu stellen waren. Einige starke Fälle sind: 3, 4 أستقام (Hschr. أستقم = אסתקם, hebr. Uebers. יסוד), was der Verf. in unmöglicher Weise mit „Form" übersetzt; es ist ganz einfach אסתקס = στοιχεῖον, Element (s. über die Orthographie mit ה ZDMG. 50, 744 oben). 10, 21 بشعوزتهم; W. übersetzt „the strengst of their knowledge", was das Wort nicht bedeuten kann. Man braucht die Form בשעורתהם, die der Herausg. gesehen hat, ganz einfach in das richtigere בשעוֹתהם (Gaukelei) umzusetzen, um den correcten Sinn zu erhalten; Tibb. übersetzt ungenau בסכלותם. Manches Missverständnis ist überhaupt durch etwaiges Fehlen oder Uebersehen der diakritischen Punkte in der hebr. arab. Vorlage entstanden; dadurch hat der Herausg. die beiden Möglichkeiten des כ (כ = ك; כׄ = خ) öfter verwechselt, als er dies für die nachträglichen „Corrections" noch bemerkt hat. — 10, 21 مكالمينا (מכאלמינא) l. مخالفينا (מכׄאלפינא); das unverständliche, auch bei Tibb. ganz ungenau wiedergegebene اخذ 10, 22 soll vielleicht أكدّ heissen (durch ihre Gehässigkeit gelangen sie zu einem noch mühevolleren Ort als es der unserige ist); 19, 21 الكمول l. الخمول (אלכׄמול); 20, 25 الخابة l. الكابة (אלכאבה); 26, 22 كسر l. خسر (כׄסר); 44, 10 المخارة, was der Verf. in den Corr. in المخاطرة corrigiert, ist المكارِة (אלמכארה); es ist nicht nötig, einen Buchstaben zum Bestand der Vorlage hinzuzuthun; — 45, 4 الخليلة l. الكليلة; — 46, 17 وكف l. وخفّ (וכׄף). — Auch sonst ist bei identischen, nur durch diakritische Zeichen unterschiedenen Buchstaben fehlerhafte Auffassung des Herausg. zu bemerken: 12, 8 كالجدا l. كالغذاء (כאלגׄדא) die „Nahrung", nicht „excellences", was auch das vom Herausg. vorausgesetzte Wort nicht bedeuten kann; — 14, 16 حدثهم (W. übers. youth) l. حدّتهم (חדתהם) ihre Schneidigkeit. — 16, 10 كغالب l. كجالب (כגאלב); — 30, 2 كثيرة وقليلة; 23, 13 قرينة; 37, 5 غيظة, der letzte Buchst. jedesmal ه zu lesen; ebenso

35, 5 خطابة l. خطأه; 42, 21 الثاني l. التاني (אלתאני), wo in den meisten Fällen die entsprechenden Veränderungen auch in der englischen Uebersetzung vorzunehmen sind. — Auch durch blosse Aehnlichkeit der Buchstaben sind einige Irrthümer entstanden: 4, 4; 25, 14 يعاجزه l. يعوزه (יעוזה). — 5, 25 (العين) احرف l. احداق (אחרף aus אחדק defect.); — 12, 24 بما l. كما (כמא); dieselbe Verwechslung von ב und כ 18, 21 بذلك l. كذلك; 26, 17 ساعر l. viell. ساعد; 27, 13 عل l. عن; 28, 21 الملة l. الالهي (אלאלהי:אלמלה) in der Uebersetzung richtig gefasst Tibb. האלהי; 35, 19 وفان (ופאן) l. وفاز (ופאז). — Dem schliessen wir noch einige Textbemerkungen an, die nicht in eine der obigen Kategorien eingereiht werden konnten: 2, 16 أيضا l. أبناء. — 4, 4 in ويقع ist و wohl zu streichen. — 6, 13 das erste محسوس l. محسوسة. — 6, 24 تبين l. تظن. — 16, 8 ثمرة أي giebt keinen Sinn; Tibb. הפרי הגדול וכו׳ lässt darauf schliessen, dass أي l. أكبر, so auffallend auch diese Verkürzung ist. — 19, 21 لمن l. ومن. — 21, 4 معطا l. متعطّما (hebr. Uebers. מתגאה). — 29, 2 l. الولاية Schutzleistung (der Titel fehlt in der hebr. Uebers.). — 32, 14 لانّه l. فانّه. — 40, 12 nach الكسل ist wohl في zu ergänzen. — ibid. ult. شعرا l. شعر. — 41, 1 معا l. مع. — 43, 7 يايس l. ييأس. — 45, 8 استعمال l. لد . . . . — Z. 20 وله l. وهو. — Z. 23 ist entweder احسن oder خير überflüssig (vielleicht Stilflüchtigkeit Geb.'s). — 46, 5 وذا l. وداء. — Z. 8 فانّه ما l. فانّهما. Wir haben bereits erwähnt, dass der Verf. in einem eigenen Anhang einige Fehler seiner Edition selbst verbessert hat. Vergebens haben wir nach dem Text gesucht, der unter Hinweis auf 6, 22 (zweimal), 24 corrigiert ist. Dabei hat er einiges, was in seinem Text ganz correct war, einer unnötigen Aenderung unterzogen. 8, 24 ist منسوب ganz zweifellos; 10, 3 ist قُبَيل ganz correct gebraucht (Deminutiv); 15, 1 weiss man nicht, was der Herausg. an dem نفس des Textes anstössig fand, um es in das hier im Stat. estr. unzulässige النفس zu verändern. Statt المحمو[دات] war المحمو[دة] zu ergänzen. Ferner ist es selbstverständlich, dass der Herausgeber an gewissen berechtigten Eigentümlichkeiten des Verfassers nicht mäkeln darf. Aus diesem Gesichtspunkte ist eine Aenderung bei 10, 10 قبل [أن]

unzulässig; die Weglassung des أَن ist in solchen Fällen häufig und correct und auch bei Geb. nicht an diesem Ort vereinzelt (ich habe die anderen Stellen leider nicht notiert). — Bei dieser Gelegenheit möge auch der hier an drei Stellen vorkommende Gebrauch des ما bei persönlichen Subjecten statt مَن notiert werden: 16, 6 „dass ich belehre, wer mich an Geist überragt“ (ما يفوقنى); 19,20 „und (Personen), die ihnen ähnlich sind“ (وما ماثلهم); ähnlich 22, 7 لما in Bezug auf Personen für لِمَن. — Als eine (wohl nur orthographische, nicht grammatische) Eigentümlichkeit kann noch verzeichnet werden die nisba الدُنَوِيّة für das gewöhnliche الدُّنْيَوِيّة 3, 16; 15, 12; 40, 11. Eine ganz ungewöhnliche Verstümmelung haben sich die von Geb. citierten arabischen Verse unter der Hand des Herausg. gefallen lassen müssen. In so arger Form dürften doch solche Dinge heute nicht mehr in die Oeffentlichkeit gelangen, wie 21, 9 ff.; 24, 8 (dort auch metrisch وسكينة zu restituieren), 39. 16 (ist überdies نِ nicht نُ - Reim). Wir können uns hier nicht auf primitives Corrigieren einlassen und übergehen die dabei vorkommenden ärgerlichen Einzelheiten, die ja jeder selbst verbessern kann, der mit solchen Dingen ein wenig Bescheid weiss. Aber das eine wollen wir doch noch erwähnen, dass auch 47,3 ومن . . يدّعيه ein Verscitat ist und als solches hätte kenntlich gemacht werden sollen. Auch an der Uebersetzung wäre das eine und andere zu bemerken. Manche dieser Bemerkungen folgen aus den Textemendationen, die im vorhergehenden vorgeschlagen sind; auf diese wollen wir nicht zurückkehren. Andere schliessen sich an den richtig constituierten Text an. Geringfügigere Einzelheiten beiseite lassend, heben wir nur einiges wichtigere hervor. S. 32, 20: أستمداد ist mit „expanse“ unrichtig wiedergegeben; es soll heissen „die Versorgung“ (auch bei Tibbon ganz ungenau). — 35, 4 v u. warum übersetzt der Verf. hier und anderwärts (40, 6 v. u.) das stark affirmative قد mit dem einschränkenden „sometimes“? — 37, 6 „those members of the body in which“. Das Relativpronomen ist unrichtig auf members (جوارح) bezogen (Orig. 6,21), nach dieser Erklärung müsste die folgende ṣifa المعتدلة lauten; das mascul. المعتدل geht auf بدن (body). — 38, 6 Warum ist מהור Hab. 1, 13 mit „humble“ übersetzt? — 41, 18 Geb. hat als Object von ירחיב Prov. 18, 16 „die Hand“ gedacht. — 42, 2. 5 „desires“, vielmehr: er hat mir Lust dazu eingeflösst (رغّبنى، رغّب الّى). — 43, 1 Therefore. Dies ist Relativsatz: es ist in meiner Hand kein Uebelthun, um dessentwillen ich ertragen sollte etc. — l. 9 „sinci in its chief parts there is good sense“. Dies ist es nicht, was der Verf. sagen will;

vielmehr: (Entschuldigungszeichen) an deren Spitzen Feuer ist, d. h. leuchtende (nicht dunkle) Zeichen für meine Entschuldigung. — 45, 22 ist das Wörtchen n o t einzuschieben: he who lings n o t etc. — ult. lifts them up; vielmehr: (das Denken) erhebt ihn. — 46, 6 عيونها ist nicht „their origin", sondern: ihre Arten; Ps 37 ist, wie Geb. hier entwickelt, der durch ihn aufgestellte Catalog der Seeleneigenschaften dargestellt. — 47, 5 satisfies; vielmehr: er verleiht seinen Beistand (توقيف). — 49, ult. devised. Damit ist المستنبط nicht gedeckt; vielmehr: erfunden, ausgedacht, um etc. — 51, 6 „that I must not abandon the counsel of my contemporaries". Ganz verkehrt! Der Verf. hat im arab. Text 16, 9 أدع st. أدع gelesen; dasselbe Versehen hat auch bereits Tibb. ושלא אמנע מלשאול וכו׳. Der richtige Sinn ist: „ich mache nicht Anspruch darauf, meinen Zeitgenossen Rath zu ertheilen; ich bekenne ihnen gegenüber (له l. لهم) meine Schwäche". — 56, 7 and f i n a l l y ist durch die Missverstehung von فبالاحرى „um wie viel mehr" entstanden; anderswo (72, 4; 79, 18) hat der Verf. dies Missverständnis vermieden. — l. 11 traditional reasoning ist aus dem Gesichtspunkt Geb.'s eine contradictio in adjecto. Der Gegensatz von القياس العقلى zu العلم التقليدى (das traditionelle W i s s e n gründet sich eben darauf, dass letzteres kein r e a s o n i n g, sondern fertig überkommenes Wissen ist. — 61, 13 nicht gerade „the lowest rank" sondern eine niedrigere Stufe. — 64, 11: who are modest with respect to him; das gerade Gegentheil: vor denen e r Scham empfindet. — l. 11 Pay not regard. Der Satz ist affirmativ zu fassen: Du achtest als Menschen nur solche, die u. s. w. — l. 16 آخر ما حفظ الخ ist nicht „Finally, one bares from the word of profecy", sondern: das Letzte, was von der Rede der Prophetie aufbewahrt ist. Was hier Geb. (Text 24, 5) im Namen „eines der Araber" anführt, ist ein in verschiedenen Versionen vorkommender Spruch aus dem Hadîth (Buchârî, Adab no. 77, Anbijâ no. 49 u. a. m.) der auch zu einem Lehrvers gestaltet wurde (LA. s. v. منع, X, 81 unten). Bei Ibn 'Abbâr, Mu'ǵam ed. Codera 136, 4 v. u. wird er (nach Ibn 'Asâkir) in folgender Weise eingeführt أن آخر ما تعلّق به اهل الجاهلية من كلام النبوة. — l. 22 A l - f â ḍ i l ist nicht Eigenname: der Ausgezeichnete. — penult. when asked to serve man; richtig: die Menschen anzubetteln. — 68, 4 „O God" aus Missverständnis des den Exceptionalsatz einleitenden: اللهم الا. — 70, 3 unattainable desires; الشهوات البعيدة bedeutet: die auf eine ferne Zukunft sich beziehenden Wünsche und Gelüste; vgl. بُعد الآمال. — 71, 6 Besides, he; relative zu fassen: ausserdem was er an schädlichen Folgen herbeiführt durch die Befeindung der Menschen. — 79, 3 Unverständlich ist mir, warum der Verf. hier und 91, 14 „die Welt des

Entstehens und Vergehens" mit „a work de generatione et corruptione" übersetzt, als ob der Titel des bekannten Buches des Aristoteles citiert wäre. — l. 25 passing of worldly things; vielmehr: das Verderben der religiösen Angelegenheit, الديانيات (so muss statt الديانات gelesen werden). — 87, 10 v. u. nicht „the excellence of goodwill is related to life", sondern: weil das Wohlwollen so vorzüglich ist, wird es dem Leben zugeeignet. — 88, 3 v. u. „Will not etc.?" ist unrichtig; ما ist nicht Fragewort, sondern Relativpron; wörtlich: „Wir haben so schlechtes gethan durch das Vergehen, was (d. h. dessen Grösse) durch das Wohlthun deiner Verzeihung offenbar wird", will sagen: „die Grösse deines Edelmuthes zeigt so recht die Grösse unserer Verschuldung". — 94, 11 v. u. shall be . . . early. Die كان - Schwester اصبح kann nicht wörtlich übersetzt werden. — 98, 14 v. u. „heavenly signs gave evidence" ist nicht richtig; soll heissen: „durch sphaerische Beeinflussung (تأثيرة, nicht آثار) wurden diese Eigenschaften hervorgerufen". — 102, 13 Having finished as much as we could, and having said enough in the chapters of this book". Der Verf. scheint das an sich unrichtige كفّ seines Textes mit كفى zu verwechseln; es muss aber خفّ lauten: Nachdem wir zu Ende gebracht, was uns möglich war und was uns leicht ankam u. s. w. — Der Verf. hat die Absicht, demnächst die hebr. Uebersetzung des Tikkûn kritisch zu bearbeiten. Darum wollen wir ihm mit Bemerkungen zur selben nicht vorgreifen. — *I. Goldziher.*]

WOLF, G., Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Nach dem Tode des Verf. neu herausg. von *H. Pollak.* 3 Hft. 10. Aufl. Wien, A. Hölder, 1900. IV, 60 S. 8⁰.

ZIEMLICH, B., Die israelitische Kultusgemeinde Nürnberg von ihrem Entstehen bis zur Einweihung ihrer Synagoge. Nürnberg 1900. Kommissionsverlag der Friedr. Korn'schen Buchhandlung. VII S. (Vorwort) und 106 S. 8⁰.

[In dieser „aus Anlass des 25 jährigen Bestehens der Synagoge auf Wunsch der Gemeindeverwaltung herausgegebenen Gedenkschrift" bietet der Verfasser einen interessanten Beitrag zur Kenntnis der Entwickelung der Kultusgemeinde zu Nürnberg, das seit dem Jahre 1499 bis gegen Mitte des 19. Jahrh. innerhalb seiner Thore den Bekennern des Judentums den ständigen Aufenthalt verwehrt hatte. In vier Abschnitten behandelt der Autor die „Juden in N. in der ersten Hälfte des 19. Jahrh.", schildert die „Versuche zur Bildung einer Kultusgemeinde", und führt den „israelitischen Religionsverein" vor, der sich schliesslich a. 1862 als „israelitische Kultusgemeinde" constituierte. Aus dem letzten Abschnitte sind besonders die Mitteilungen über die Neugestaltung der Gemeinde, über die in ihr thätigen Organe, sowie über die Rabbinerwahl und den Synagogenbau hervorzuheben. Als Anhang ist die von dem Verf. gehaltene „Rede zur Feier des 25jährigen Bestehens der Synagoge in Nürnberg (am 1. Neujahrstage 5660 (1899)") beigefügt. In trefflicher Darstellung, der das Aktenmaterial der Kultusgemeinde zu N., des dortigen Stadtmagistrats und

des Stadt- und Distriktsrabbinats Fürth (betr. die Filialgemeinde N.) zu Grunde liegt, wird auf den Blättern dieser Schrift ein Bild des Werdeganges der „jüngsten unter den modernen jüdischen Grossgemeinden Deutschlands" (Vorwort, S. VI) vor uns aufgerollt. Es sei hier noch bemerkt, dass über die Ausweisung der Juden von Nürnberg a. 1499 (S. 1, Anm. 1) Kobak's Jeschurun VI, 1868, I. Heft, S. 1ff. einen von Briegleb verfassten Aufsatz enthält. Ueber „Aufhebung der Judenmatrikel in N.", Beschluss vom 22. Dezember 1860, vgl. Stein's „Israel. Volkslehrer" X, S. 398f. — *Dr. Lewinsky*].

ZIMMERN, H., Biblische und babylonische Urgeschichte. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1901. 40 S. 8°. M. 0, 60.

ZWIEBEL, S., Perlenschnur talmudischer Weisheit. Drohobycz 1901. 18 S. 8°. M. 1.

II. ABTEILUNG.

Supplément

aux Catalogues des Manuscrits hébreux et samaritains de la Bibliothèque Impériale

(Paris 1866).

(Fortsetzung).

Jakob b. Isak (1304) 8
— b. Jechiel Kohen aus Viterbo 681
— Roman b. Isak 749, 910
Jechiel b. Josef della Rocca (מלרוקא, 1399—1401) in Cesena 328
Jehuda (nach 1466) 1128 [7]
— (1284) in Viterbo 176
— Albo und sein Sohn Isak 959
— „Ali" [Eli?] b. Mose Ali, Arzt (1484) bei Lissabon 222
— b. Jekutiel aus Camerino 1401) 605
— de Meldola (1437) in Cesena 1236
Jesaia aus Jerusalem (1459) 735
Joab in Rom 976
— b. Benjamin 182
— Zebi (!) b. Jechiel aus Modena (1458) in Ferrara 1245
Jomtob ibn Faradj (nach 1466) 1128 [7]

Concordance.

Ancien Fonds.

1	30	29	32	57	75	85	199
2	19	30	29	58	110	86	253
3	15	31	31	59	149	87	240
4	11	32	34	60	236	88	212
5	12	33	72	61	171	89	233
6	5	34	70	62	155	90	209
7	6	35	71	63	255	91	183
8	46	36	48	64	159	92	802
9	52	37	49	65	160	93	98
10	66	38	90	66	179	94	201
11	65	39	91	67	181	95	200
12	35	40	118	68	178	96	96
13	73	41	121	69	827	97	204
14	87	42	120	70	231	98	205
15	84	43	116	71	242	99	177
16	16	44	97	72	265	100	173
17	89	45	128	73	239	101	216
18	109	46	129	74	190	102	232
19	107	47	101	75	194	103	172
20	114	48	105	76	229	104	838
21	99	49	95	77	237	105	839
22	58	50	113	78	241	106	823
23	59	51	103	79	244	107	750
24	60	52	132	80	780	108	168
25	100	53	33	81	195	109	171
26	26	54	119	82	198	110	185
27	25	55	133	83	161	111	186
28	28	56	148	84	217	112	204

Ancien Fonds.

113	782	165	319	217	273	269	766
114	880	166	394	218	660	270	765
115	783	167	454	219	387	271	768
116	245	168	447	220	383	272	769
117	828	169	349	221	382	273	777
118	785	170	310	222	680	274	776
119	163	171	412	223	681	275	773
120	218	172	772	224	710	276	841
121	267	173	873	225	737	277	865
122	153	174	646	226	982	278	813
123	261	175	600	227	733	279	864
124	276	176	652	228	976	280	806
125	251	177	642	229	761	281	808
126	252	178	645	230	760	282	810
127	226	179	658	231	715	283	835
128	227	180	591	232	716	284	857
129	208	181	415	233	672	285	837
130	210	182	655	234	333	286	711
131	846	183	602	235	692	287	854
132	166	184		236	686	288	603
133	847	185	616	237	259	289	420
134	275	186	608	238	687	290	398
135	152	187	402	239	700	291	421
136	844	188	401	240	974	292	451
137	174	189	746	241	1311	293	308
138	269	190	380	242	353	294	437
139	263	191	379	243	334	295	1310
140	214	192	385	244	978	296	410
141	272	193	376	245	983	297	444
142	860	194	669	246	408	298	446
143	852	195	742	247	912	299	414
144	831	196	800	248	911	300	406
145	328	197	720	249	905	301	1280
146	329	198	274	250	995	302	939
147	422	199	749	251	1309	303	1008
148	424	200	673	252	307	304	925
149	441	201	756	253	754	305	930
150	339	202	722	254	456	306	934
151	341	203	723	255	763	307	961
152	343	204	735	256	798	308	997
153	348	205	738	257	863	309	697
154	350	206	335	258	775	310	889
155	346	207	696	259	832	311	954
156	580	208	701	260	836	312	951
157	417	209	704	261	861	313	953
158	325	210	695	262	817	314	940
159	323	211	694	263	774	315	884
160	427	212	675	264	789	316	888
161	316	213	676	265	843	317	1009
162	434	214	678	266	770	318	767
163	331	215	393	267	851	319	973
164	315	216	386	268	799	320	929

Ancien Fonds.

321	930	369	1138	417	1124	465	1055
322	932	370	1136	418	1121	466	1078
323	892	371	1149	419	1164	467	1059
324	955	372	1141	420	1197	468	1103
325	942	373	1140	421	1207	469	1111
326	947	374	1137	422	1195	470	1028
327	894	375	1145	423	1127	471	1081
328	968	376	1148	424	1171	472	1226
329	967	377	1139	425	1126	473	1216
330	928	378	1146	426	1125	474	1229
331	936	379	1130	427	1142	475	1233
332	933	380	1181	428	1184	476	1230
333	917	381	1134	429	1165	477	1228
334	994	382	1162	430	166	478	1237
335	972	383	1167	431	1198	479	134
336	926	384	1122	432	900	480	135
337	927	385	1189	433	1013	481	1214
338	924	386	1128	434	1010	482	1232
339	991	387	1172	435	1007	483	1227
340	923	388	1168	436		484	1234
341	1003	389	1131	437	707	485	301
342	1001	390	1185	438	1018	486	1243
343	897	391	1186	439	1017	487	1246
344	909	392	1187	440	1100	488	1224
345	910	393	1120	441	1070	489	1247
346	904	394	1183	442	1041	490	1217
347	908	395	1109	443	1072	491	1250
348	906	396	1110	444	1079	492	1231
349	975	397	1201	445	1077	493	1238
350	935	398	1114	446	1066	494	1239
351	945	399	1115	447	1061	495	1241
352	706	400	1212	448	1088	496	1242
353	1063	401	1116	449	1050	497	1221
354	899	402	1210	450	1049	498	1277
355		403	1190	451	1020	499	1255
356	989	404	1191	452	1023	500	1278
357	922	405		453	1080	501	1225
358	1113	406	1147	454	1097	502	981
359	1108	407	1143	455	1102	503	1248
360	1106	408	1123	456	1038	504	980
361	1112	409	1133	457	1044	505	
362	1107	410	1200	458	1043	506	1284
363	1111	411	1211	459	1086	507	1135
364	1116	412	1202	460	1090	508	913
365	1117	413	1175	461	1040	509	914
366	1208	414	1129	462	1082	510	1282
367	1173	415	1178	463	1098		
368	1150	416	1206	464	1092		

Oratoire.

1	22	54	713	104	998	156	1031
2	8	55	367	105	986	157	1051
3	9	56	671	106	992	158	1087
4	10	57	748	107	898	159	
5	17	58a	693	108	970	160	1048
6	23	58b	721	109	969	161	1019
7	24	58c	724	110	1005	162	1027
8	82	59	677	111	959	163	1026
9	13	60	1030	112	886	164	1025
10	14	61		113	891	165	1024
11		62	729	114	887	166	1177
12		63	730	115	890	167	1101
13	175	64	734	116	852	168	1105
14	157	65	840	117	965	169	1068, 1069
15	158	66	790	118	988	170	1074
16	708	67	786	119	985	171	1047
17	230	68	803	120	915	172	1073
18	266	69	829	121	996	173	352
19	220	70	820	122	957, 1002	174	1035
20	224	71	819	123	937	175	1065
21	826	72	814	124	943	176	1071
22	732	73	821	125	938	177	1056
23	184	74	764	126	941	178	1057
24	188	75	811	127	963	179	1084
25	189	76	834	128	964	180	1085
26	309	77	778, 779	129	962	181	1036
27	238	78	261	130	1000	182	1021
28	1006	79	792	131	944	183	1022
29	246	80	794	132	948	184*bis*	1053—54
30	248	81		133	946	185	1094
31	165	82	807	134	949	186	1042
32	845	83	804	135	950	187	1045
33	271	84	801	136	885	188	1091
34	853	85	824	137	907	189	1046
35	259	86	856	138	966	190	1064
36		87	859	139	1288	191	1076
37	647	88	818	140	1144	192	1034
38	596	89	911	141	1170	193	1209
39	590	90	916	142	1169	194	1058
40	403	91	727, 728	143	1161	195	1067
41	740	92		144	1123	196	1016
42	747	93	956	145	1193	197	1060
43	744	94	901	146	1174	198	1033
44	371	95	903	147	1192	199	1215
45	771	96	918	148	1196	200	990
46	684	97	919	149	1179	201	1223
47	688	98	920	150	1014	202	1244
48	702	99	958	151	1012	203	1271
49	698	100	985	152	1099	204	1264
50	699	101	921	153	1029	205	731
51	705	102	999	154	1093	206	979
52	703	103	960	155	1095	207	1037
53	390						

Sorbonne.

1	36	53	378	105		157	1245
2	39	54	830	106	629	158	589
3	41	55	156	107	92	159	791
4	81	56	425	108	691	160	360
5	83	57	399	109	389	161	899
6	43	58	235	110	391	162	866
7	311	59	347	111	416	163	879
8	617	60	683	112	445	164	797
9	219	61	228	113	781	165	176
10	347	62	361	114	608	166	862
11	372	63	182	115	601	167	809
12	340	64	180	116	594	168	653
13	338	65	270	117	612	169	433
14	373	66	243	118	595	170	438
15	50	67	249	119	619	171	381
16	51	68	250	120	598	172	359
17	47	69	254	121	597	173	1308
18	164	70	255	122	345	174	1180
19	68	71	257	123	624	175	787
20	27, 69	72	258	124	449	176	388
21	55	73	197	125		177	423
22		74	196	126	610	178	613
23	62	75	209	127	626	179	1235
24	61	76	726	128	429	180	1219
25	63	77	202	129	426	181	1039
26	51	78	203	130	428	182	1182
27	53	79	206	131	750	183	361
28	54	80	443	132	752	184	1096
29	106	81	93	133	788	185	419
30	627	82	247	134	822	186	407
31	108	83	354	135	362	187	450
32	111	84	234	136	432	188	342
33	76	85	192	137	816	189	654
34	77	86	717	138	877	190	630
35	112	87	784	139	162	191	588
36	40	88	650	140	400	192	409
37	440	89	604	141	867	193	404
38	88	90	605	142	364	194	878
39	94	91	609	143	344	195	358
40	221	92	628	144	314	196	452
41	223	93	644	145	96	197	322
42	377	94	606	146	102	198	457
43	370	95	709	147	104	199	320
44	330	96	615	148	357	200	366
45	337	97	395	149	355	201	640
46	374	98	611	150	356	202	825
47	368	99	618	151	187	203	848
48	332	100	614	152	793	204	586
49	193	101	621	153	439	205	587
50	154	102	620	154	812	206	741
51	150	103		155	815	207	453
52	222	104	623	156	850		

Sorbonne.

208	679	221	1292	234	351	247	674
209	318	222	312	235	1286	248	405
210	392	223	167	236	1285	249	1249
211	413	224	1194	237	641	250	971
212	743	225	1083	238		251	1293
213	795	226	142	239	1240	252	
214	327	227	170	240	1062	253	313
215	1283	228	622	241	384	254	80
216	369	229	435	242	805	255	211
217	718	230	436	243	993	256	625
218	442	231	431	244	1312	257	977
219	1199	232	1222	245	1176	258	306, 648
220	324	233	1287	246	1089		

Supplément.

1	20	35	283, 284	65	738	101	1268
2	85	36	285	66	719	102	1290
3	4	37	286, 287, 288, 289	67	895	103	1291
4	21	38	290, 291	68	657	104	1266
5	1—3	39	292	69	215	105	745
6	17, 18	40	293	70		106	117
7		41	294	71	1004	107	592
8	123	42	295	72	169	108	1032
9	131	43	79	73	448	109	1119
10	1251	44	300	74	268	110	1263
11	56	45	298, 299	75	714	111	147
12	57	46	664, 665	76	455	112	1254
13	656	47	662, 663	77		113	1269
14	365	48	755	78	262	114	304
15	893	49	582	79	585	115	64
16	902	50	660	80	321	116	45
17	213	51	584	81	37	117	124
18	649	52	581	82	86	118	
19	736	53	296	83	38	119	593
20	1279	54	297	84	303	120	146
21	796	55	583	85	418	121	1264
22	632	56	762	86	151	122	44
23	855	57	578	87	1075	123	125
24	896	58	579	88	1218	124	126
25	833	59	336	89	1236	125	
26	690	60		90	136—180	126	1205
27	689	61	1213	91	1256	127	670
28	631	62	458—577	92	712	128	74
29	326	63	758	93	127	129	140—144
30	277, 278	64	682	94	685	130	145
31	279			95	643	131	115, 375
32	280			96	139	132	757
33	281			97	256	133	651
34	282			98	883	134	639
				99	430	135	637
				100	1289		

Supplément.

136	636	149	868	162	1155	175	1302
137	633	150	876	163	1156	176	1303
138	634	151	872	164	1157	177	1304
139	638	152		165	1158	178	1305
140	667	153	1294	166	1159	179	1306
141	635	154	828	167	1160	180	1307
142	659	155	1297	168	1252, 1253	181	1299
143	753	156	1220	169	1261	182	1296
144	875	157	1104	170	1270	183	1313
145	871	158	1265	171	1276		
146	870	159	1152	172	1298		
147	874	160	1153	173	1300		
148	869	161	1154	174	1301		

St. Germain.

1	37	140	1075	227	139	472	1266
2	86	188	1218	228	256	501	745
3	38	189	1236	236	130	520	592
4	303	190	136	380	883	535	1032
6	1269	191	137	384	430	562	1119
43	418		1256	390	1289	612	1263
44	151	222	712	459	1268	634	147
93	127	223	304	460	1290	635	1254
113	117	226	643	461	138		

Fonds des traductions

1	305	4	1258	7	1267	10	1259
2	1260	5	1273	8	1275	11	1262
3	1257	6	1272	9	1245	12	1274

Nachtrag
zu ZfHB. VI, S. 117.

Herr Prof. Nöldeke hatte die Freundlichkeit, mir in Bezug auf zwei der „unbekannten Vocabeln“ der persischen Aboth-Bearbeitung willkommene Aufklärung zu bieten.

„עֲלֵךְ ist türkisch elek Sieb. — תנגידן (تنجيدن) für trinken ist in den verschiedensten jüdisch-persischen Texten gewöhnlich, z. B. schon in der قصّة دانيال (קיצה דאניאל).“

Zu letzterem Worte bemerke ich, dass Salomo b. Samuel in seinem durch mich beleuchteten Wörterbuch („Ein hebr.-pers. Wörterbuch aus dem 14. Jahrhundert) im Art. שק IX [1]), mit den Beispielen

[1]) Nur in Hs. A [2].

וַיַּשְׁקְ und הַשְׁקִנִי, als pers. Aequivalent giebt: תנצ̇ירן (צ̇ = ג ,چ). Hingegen giebt er שת I (Beispiele שתה, וישת) mit אהיכתן (Variante אהכתן) wieder. Letzteres (آهیختن oder آهختن) bed. aber „ziehen“ und ist Synonym zu دشیدن. Zur Bed. „trinken“ vgl.: پیاله کشیدن, poculum haurire (Vullers II, 848a). Es liegt nahe genug, für „trinken“ „ziehen“ zu sagen. Für תנגידן hat, wie ich jetzt sehe, bereits Lagarde eine gleiche Erklärung gegeben. In seinen persischen Studien (Göttingen 1884), S. 73 erwähnt er auch das in seinen jüd.-pers. Texten häufige תנגידן und bemerkt dazu: „vielleicht das avestische thanǵ, ziehen“. — Ist Lagarde's Bemerkung begründet, dann ist unser Verbum identisch mit تنجیدن, zusammenziehen (Vullers I, 465b). Der jüd.-pers. Dialekt hätte dann zwei „ziehen“ bed. Verba in der Bed. „trinken“ erhalten. — Uebrigens bemerke ich noch, dass Moses Schirwâni's Wörterbuch (im XV. Jahrhundert, s. ZATW XVI, 202) שת (Beispiel: שתה מים) mit הנגישן, dem Verbalabstractum zu הנגידן, wiedergiebt. Dieses Verbum aber ist kürzere Form zu אהנגידן آهنجیدن, welches Verbum thatsächlich ausser seiner Hauptbedeutung „ziehen“ auch die abgeleitete Bedeutung „trinken“ hat (Vullers I, 61a). Im Dialekt der heutigen persischen Juden von Buchara ist keiner der erwähnten Ausdrücke mehr gebräuchlich; denn in der neuesten Pentateuchübersetzung von Simeon Chacham ist für trinken stets נוֹשידן (نوشیدن) gesagt.

Zu S. 114 Z. 18 bemerke ich noch, dass ומפיקי zu ורפיקי verbessert werden muss.

Budapest. *W. Bacher.*

Miscellen und Notizen von M. Steinschneider.

(Zu N. 13 S. 123, Bibliogr. der **Medicin**)

Wilhelm **Ebstein,** Die Medicin im alten Test., Stuttg. 1901. (VIII, 124 S.) Nach Strack (Centralbl. 1901 S. 1055) bietet das Buch in manchem Betracht mehr als der Titel verspricht, aber nur auf Grundlage von Kautzsch's Uebersetzung ohne Kenntnis des Hebräischen uud ohne Hilfe eines Hebraisten.[1])

15. **Hai's** Methodologie? Vor vielen Jahren erhielt ich (wahrscheinlich durch Dr. Mandelstamm) ein ms. Firkowitsch's zu

[1]) Vgl. die Anzeige des Buches in ZfHB. V, 111f. — *Fr.*

Gesicht, woraus ich Folgendes notierte. 10 Bl. 8°, enthaltend einen Brief an die Gemeinde von ‘Sana‘a (Jemen), beginnend mit einem Gedicht, dessen Zeilen mit צדק enden (oder darauf reimen?); f. 4 הגיעה אגרתכם אלינו בחדש תשרי שנת [א]חתכ״ג (1501) . . אסיפת שמשנו בן דוד הנשיא בן אדוננו יחזקאל ראש גלות . . .; handelt auch über Sabbatgesetze. — f. 10: . . . שלוחי עם אגרת מר רב יעקב החבר נ״ר אל אצילנו . . . איש בריתנו מר׳ ורבינו יעקב אלוף תצרהו משגבנו . . . בן מו״ר יוסף עובל(?) זכ׳ לבי׳ כי יש לו חמלה על אלו (?) לישיבה לפי חכמים (?) . . . . ואמנם בצאתי מבבל בעצבנו אנו והחכמים קרובינו וכו׳ — Später heisst es: והנה כתבנו תשובות הנפלאות והמיוקרות אשר כתב מר רב יעקב החבר נט״רא (sic) וחוץ מהן הנה חברנו אנחנו האיי אב בית דין כתב בלשון ישמעאלים חלוק לכמה שערים בישוב דרכי התלמוד ובהלכותיו והליכותיו . . . והנה אנחנו שולחים אותו להחבר נ״ר אחרי זאת כי בשמו חברנוהו ולו עשינוהו ונותר בו כמעט והוא ירצה אליו ואע״פ כן כי אדיר גדול הוא ורב מובחן . . . ושלומכם ירבה לעד ישע רב. Ich weiss nicht, ob dieses ms., welches noch der Aufklärung bedarf, nach Petersburg gekommen ist. Josef b. Jakob אלוף s. Jew. Qu. Rev. XIV, 309 Z. 7; Arab. Lit. S. 341.

16. **Satyren** gegen Juden. a) Wische (fliegende) aus dem Ränzel eines zottigen Landjuden; hrsg. von einer Gesellschaft ungebildeter Leute unter Aufsicht des Naturdichters Moses Ziegenfuss. Mit d. Bildnisse d. Naturdichters in kl. 4°. (Rembr. [!] v. Ryn pinx., R. Morghen sc.) u. anderen saub. Vignetten (in Wirklichkeit nur 1 blattgr. Steindr. [„Tänzerin“] erschienen). Paris u. Polkwitz, b. d. Herausgeb., o. J. (c. 1818?). 8°. Satyren (in Prosa und Versen) auf die moderne Juden-Gesellschaft. 51 S. Sehr seltenes Curiosum.

Inh.: 1. Der Sonntag. Eine Idylle. 2. Rendez-vous; od.: Wer zuletzt lacht, lacht am Besten. Nach e. wahren Begebenheit, die sich in Ueks zugetragen hat. (Lustsp.) 3. Einige Scenen aus d. Lustsp. „Der polnische Mann u. die gemeinen Leute“. 4. Isidori Morgenländers atheistisch-poetische Blähungen, nach dem Genusse neuer unverdaulicher poet.-ästhet. Gerichte. Cannevas zu mehreren Schicksalstragödien, Liebhabern zur Ausarbeitung überlassen. 6. Judenkirschen. (Metrische Sentenzen.) 7. Das Purimfest. Eine Idylle. — Schlussbemerkung: „Man bittet, die Verse nicht für Hexameter zu halten.“

b) Smueliade (die), Grotesk-komisches Heldengedicht nach d. Altspan. des Don Pedro Meinolpho de las Pádras Mendoza, in einige teutsche Reime gebracht von Dr. C. A. K., Münster, Druck u. Verlag der E. C. Brunn’schen Buchdr. 1860. 8°. VIII+184 S. Ein 2. Titel lautet: „Leben, Meinungen u. Thaten vom sel. Smuel,

dem Homöopathen, u. wie er als Doctor viel litt u. verdarb, doch als Hofrath viel Ruhm und Moneten erwarb.

17. **Limoges?** In der hebr. Beilage zum Magazin, אוצר טוב I, 49 ist eine Calamität v. J. 994 aus ms. de Rossi abgedruckt, die ich in meiner Gesch. Lit. (unter der Presse) S. 34 § 20 bespreche. Nach dem Abdruck fand ich eine, vorher vergeblich gesuchte Notiz des Hrn. Prof. **H. Breslau**, deren Datum mir entschwunden ist, und die hier aus dem Original mitgeteilt wird.

Ademar v. Chabannais, der im Kloster des h. Martialis v. Limoges unterrichtet war u. später in Angoulême als Priester lebte (vgl. Wattenbach, Deutschl. Geschichtsq. im Mittelalt. 386), schreibt in seinen Historiae III, c. 47 (Mon. Germ. hist. 55, X, 136), nachdem er im 46. Cap. von einer Erscheinung am Himmel berichtet hat, die er selbst in Limoges im Kloster S. Martialis beobachtet haben will: Eo anno Hilduinus episcopus Judeos Lemovicae ad baptismum compulit, lege prolata, ut aut Christiani essent, aut de civitate recederent, et per unum mensem doctores divinos jussit disputare cum Judeis, ut eos ad fidem cogerent et tres vel quatuor Judei Christiani facti sunt. Cetera autem multitudo per alias civitates diffugere cum uxoribus liberis festinavit. (Die interpolierte Pariser Hdschr. 5926 fügt noch hinzu: Quidam etiam se ipsos ferro jugulaverunt nolentes baptismum suscipere.) Die Zeit des Ereignisses wird bestimmt durch die folgenden Worte des Chronisten: Ipso vero anno sepulcrum domini Hierosolimis confractum est a paganis 3 kl. Oct. 1010 anno ab incarnatione ejus. An der Richtigkeit des Factums kann nicht gezweifelt werden, da, wie aus c. 46 hervorgeht, Ademar zu jener Zeit selbst in Limoges war.

Eine Combination dieser Verfolgung der Juden zu Limoges v. J. 1010 mit der Verfolgung der Synagoge Limonisina, von der die Parmesaner Hdschr. de Rossi's erzählt, ist also, abgesehen von der Verschiedenheit der Jahresangaben, schon deshalb unmöglich, weil erstere mit der Vertreibung, letztere mit der wunderbaren Errettung der Juden endete. Die Namensform „Limonisina" spricht ja auch gar nicht für Limoges (Lemovico). [Hebr. לימונייש, vielleicht לימוויש? St.]

Berichtigung.

In meiner Besprechung der Schwarz'schen Tosiftha (p. 44) Z. 19 von unten muss es heissen: befindet sich, „und zwar nach der La. der Tosafisten zur Thora (דעת זקנים)", in Tanchumah u. s. w.

Dr. L. Grünhut.

In meinem Verlage erschien soeben:

Die Lehrer der Mischnah.

Ihr Leben und Wirken

für Schule und Haus nach den Quellen bearbeitet
und in 162 Biographien dargestellt
von

Dr. M. Braunschweiger.

Zweite durchgesehene, verbesserte und vermehrte Auflage.

gr. 8°. Elegant broschiert: **M. 4.—.**
Elegant in Ganzleinwand gebunden: **M. 5.—.**

Der Autor hat mit dem vorliegenden, durchaus neubearbeiteten Buche ein Werk geliefert, das, einzig in seiner Art, schon in seiner ersten Auflage allseitigem Interesse begegnete. Es ist **das einzige Buch in deutscher Sprache,** das Leben und Lehre der Mischnahlehrer behandelt. Der Verf. zeigt sich als vollkommener Meister des umfangreichen, schwierigen Stoffes. In eingehender Darstellung entrollt er ein Bild von dem Leben der Mischnahlehrer, entwickelt unter Berücksichtigung ihres geistigen Werdeganges und mit steten Hinweisen auf das culturelle Bild der Zeit ihre Lehre und zeichnet mit scharfen Strichen, überaus fesselnd ihren Schülerkreis. Das Buch ist aber auch, über seine eigentliche Zweckbestimmung hinaus, in die grosse Literaturepoche der Mischnah einzuführen, durch die genauen Nachweisungen, die der Verf. — zumeist in Form von Anmerkungen — gibt und das emsig gearbeitete Register, das über 300 Namen enthält und für jeden Autor alle Stellen aufführt, in denen er in der Mischnah genannt ist, von grosser wissenschaftlicher Bedeutung und hat für Theologen, Alttestamentler, Historiker und Orientalisten, sowie für alle, die sich mit dem Judentume und seiner Geschichte sowie mit Talmud und Mischnah beschäftigen, zweifellos das grösste Interesse.

Die vorzügliche typographische Ausstattung in Verbindung mit dem geschmackvollen Einbande machen das Braunschweiger'sche Buch auch als **Geschenkwerk für Konfirmanden** sowie als **Schulprämie** besonders geeignet.

Frankfurt a. M. J. Kauffmann, Verlag.

Verantwortlich für die Redaction: Dr. A. Freimann in Frankfurt a. M.
Für die Expedition: J. Kauffmann, Verlag in Frankfurt a. M.
Druck von H. Itzkowski in Berlin.